



**Gemeinde Blaustein  
Alb-Donau-Kreis  
Beschlussvorlage**

**Beratungsgremium:**

**Gemeinderat**

**Sitzung am**

**23.10.2012**

**Vorlagen Nr.**

**82/2012**

öffentlich  
 nicht-öffentlich

**Beratungsgegenstand:**

Änderungsgenehmigungsantrag der Firma Märker Kalk GmbH, Blaustein  
Nutzung des bestehenden Brechers über Tage

**Beschlussantrag:**

Zustimmung zum Änderungsgenehmigungsantrag unter Berücksichtigung  
von nachfolgenden Auflagen:

- a) Durchführung von Schallschutzmaßnahmen am bestehenden Brecher bzw. Sieb
- b) Einhausung der Aufgabestation zur Staub- und Lärmverringernug
- c) Maßnahmen zur Verringerung der Staubbildung (Verzicht auf Kettenschutz der Radlager)
- d) Weitere Forderungen laut Antrag GR Oßwald und GRin Dr. Haag

**Vorberatungen**

**Gemeinderat am 18.09.2012  
OR Herrlingen u.  
Steinbruchkommission am 18.10.2012**

**Empfehlung der Vorberatung:**

Zustimmung unter Auflagen

  
Thomas Kayser  
Bürgermeister

Sachvortrag:

Es wird zunächst auf den Sachvortrag laut Sitzungsvorlage vom 18.09.2012 und vom 18.10.2012 verwiesen. In der Sitzung des Gemeinderats am 18.09.2012 wurde der Antrag der Firma Märker zunächst an den Ortschaftsrat Herrlingen und an die Steinbruchkommission verwiesen.

Am 18.10.2012 fand hierzu eine gemeinsame Sitzung der Steinbruchkommission und des Ortschaftsrats Herrlingen im Feuerwehrhaus statt. Zuvor fand eine Inaugenscheinnahme der Anlage statt.

Bei der Beratung des Antrags ging es zunächst um die Aussagen der vorhandenen Gutachten bezüglich Staub- und Lärmimmissionen.

Das dem Antrag beigefügte Sachverständigengutachten Lärmimmission welches durch das Forschungsinstitut der Zementindustrie (FIZ GmbH) im Auftrag der Firma Märker erstellt wurde, stellt zusammenfassend fest:

*„ 2 Zusammenfassung*

Im Kalkwerk Herrlingen der Märker Kalk GmbH ist geplant, eine Fördereinrichtung für die Notaufgabe für den Ofenstein zur Materialversorgung der beiden Kalkschachtöfen und den Abtransport des Abriebs vom Kalkschachtöfen 3 zu errichten. Die Maßnahme umfasst die Errichtung und den Betrieb der Anlagenteile mit entsprechenden anlagenbezogenen Materialtransporten.

Der Lärmimmissionsbeitrag, den die Anlagenerweiterung einschließlich des anlagenbedingten Verkehrsaufkommens am festgelegten maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich des Kalkwerks Herrlingen erzeugt, wird mittels Schallausbreitungsrechnungen ermittelt.

Entsprechend den Vorgaben lässt sich die Lärmimmissionssituation am maßgeblichen Immissionsort „Weiherstraße 6“ prognostizieren. Hierbei wird davon ausgegangen, dass dieser Anlagenteil einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrsaufkommens nur während der Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) in Betrieb sein wird.

Durch den Betrieb der Anlagen, deren Lärmimmission bereits prognostiziert wurde, ergibt sich am maßgeblichen Immissionsort „Weiherstraße 6“ eine Zusatzbelastung von 46,8 dB(A).

Der Lärmimmissionsanteil, hervorgerufen durch die Aktivitäten der Notaufgabe des Ofensteins und durch den Abtransport des Abriebs vom Kalkschachtöfen 3, beträgt am maßgeblichen Immissionsort „Weiherstraße 6“ bei einer Maximalabschätzung für den Notbetrieb, mit einer Rohsteinanlieferung von 1500 t pro Tag und bei einem 16-stündigen Brecherbetrieb 44,2 dB(A). Minimal müssen für die Aufrechterhaltung der Ofenbetriebe im Notbetrieb 1200 t Rohstein pro Tag eingesetzt werden.

Der gebietsbezogene Immissionsrichtwert für ein Mischgebiet mit 60 dB(A) während der Tagzeit wird vom ermittelnden Beurteilungspegel deutlich unterschritten. Die Differenz

der vorgenannten Pegel beträgt 15,8 dB. Demzufolge führt die Lärmzusatzbelastung, hervorgerufen durch die Lärmemission der Notaufgabe des Ofensteins und den Abtransport des Abriebs vom Kalkschachtofen 3 am maßgeblichen Immissionsort zu keinen immissionsrelevanten Auswirkungen.

Außerdem ist anzumerken, dass beim Betrieb der Notaufgabe Ofenstein kein Regelbetrieb vorliegt. Dieser Betriebszustand kann somit entsprechend 7.1 der TA Lärm als „Ausnahmeregelung für Notsituationen“ bewertet werden.“

Bezüglich der Luftreinhaltung (Staubbildung) liegt dem Antrag folgende Stellungnahme vor:

### „ 3. Luftreinhaltung

Zusätzliche Emissionsquellen entstehen durch die geplante Änderung nicht.

Der Brecher und die nachgeschalteten Anlagenteile waren Bestandteil der Genehmigung aus dem Jahr 2004 „Änderungsgenehmigung Kalkschachtofen3“. Unter Register 1 Punkt 2.1.16 und 4.2 des ehemaligen Genehmigungsantrages ist die Anpassung der Steinklassieranlage beschrieben. Zusammengefasst wurden folgende Feststellungen getroffen:

„Im Bereich der Kalksteinaufbereitung wird grubenfeuchtes, stückiges Kalksteinmaterial verarbeitet, das kaum zur Staubbildung neigt. Um auch bei Trockenperioden oder schwankenden Materialeigenschaften Staubfreisetzungen zu vermeiden, kann bedarfsweise eine Wasserbedüsung des Brechervorsiebes zugeschaltet werden. Die Dosierung der Wasserbedüsung regelt auch die Minimierung der Staubentwicklung in den nachgeschalteten Aggregaten (z.B. am Schottersieb der Steinklassierung, Haufwerk Unterkorn)“

Dies bezieht sich exakt auf die Anlagenteile der Notaufgabe, die Bestandteil dieser Anzeige sind. Die zukünftige Vorgehensweise ist demgemäß nach dieser für den Brecher aktuellen Genehmigung beizubehalten. Unter dem Gesichtspunkt „Stand der Technik“ wird allerdings geprüft, ob die veränderte Situation oder auch das Alter der Anlage Maßnahmen erforderlich machen, mit denen die Staubentwicklung weiter eingeschränkt werden kann.

Bereits im früheren Regelbetrieb des Brechers, als die Steinversorgung noch nicht aus dem Untertagebau kam, und dementsprechend noch die gesamte Steinversorgung über diese Aufgabestelle lief, wurden die Immissionswerte nach TA Luft eingehalten (vgl. Sachverständigenstellungnahme VDZ, Technischer Bericht UBT-TB-102/2004 vom 28.07.2004, Beilage zum Änderungsgenehmigungsantrag „Umbau Kalkschachtofen 3“. Entgegen der früheren Betriebsweise, ist das jetzige Material bereits schon gebrochen und abgeseibt und hat daher eine deutlich geringere Staubneigung als früher.

Betrachtenswert sind trotzdem die diffusen Emissionen, die beim Abkippen, Brechen und Fördern entstehen können.

An der Aufgabenstelle am bestehenden Brecher ergeben sich durch Abkippen des Steines kurzzeitig diffuse Staubemissionen. Dabei ist es sowohl möglich, dass das

angelieferte Material neben dem Brecher abgeladen und zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Radlager dem Brecher aufgegeben wird als auch dass es bei der Anlieferung unmittelbar in den Brecher abgekippt wird. Es ist vorgesehen die Annahmestation baulich zu ertüchtigen. Die Maßnahmen, die im beiliegenden Gutachten „Imakum“ zur Schallabschirmung vorgeschlagen werden, dienen gleichzeitig auch der Vermeidung von Staubemissionen. So ist beispielsweise aufgeführt, dass die Seitenwände der Annahmestation geschlossen werden, so dass das Bauwerk nur noch nach Westen geöffnet bleibt. Weiterhin werden im Gutachten Stellen genannt, die zu ertüchtigen oder zu verschließen sind.

Ebenso bei der Verbringung des Abriebs auf das Haufwerk. Als der Brecher früher im regulären Betrieb arbeitete, war der nicht verwendbare Schutt anteilig sehr hoch. Dazu gehörte alles Material von 0 – 40 mm. Der Abwurf wurde dementsprechend hoch (8-9 m) konstruiert und 3 mal täglich musste der Schutthaufen abgefahren werden. Da zukünftig nur noch gebrochenes und bereits abgeseibtes Material angenommen wird, fällt die Abriebmenge deutlich geringer aus (<2%) und die bestehende Konstruktion ist für diese geringe Menge nicht mehr optimal geeignet. Der Abwurf erfolgt schleudernd mittels eines Förderbandes aus viel zu großer Höhe. Der darunter liegende Haufen ist wegen der geringen Menge zu weit vom Abwurf entfernt. Deshalb wurde beschlossen, den Abrieb bereits im Schuttbandturm auszuschleusen in Richtung des Hauptförderbandes. Der Austrag erfolgt dann nicht mehr schleudernd, sondern rutschend und geschwindigkeitsreduziert über eine Schurre. Die Abwurfhöhe verringert sich damit auf passende 4-5 m.

Die zusätzliche Staubbelastung, die zwar sehr gering sein wird, aber allein dadurch entsteht, dass mehr Material als bisher über die Brecheraufgabe der Steinklassierung zugeführt wird, kann durch die genannten technischen Maßnahmen weitgehend vermieden werden.

Die sonstigen Anlagen und Fördereinrichtungen sind eingehaust.

Weitere technische und organisatorische Maßnahmen sind vorgesehen zur Reduzierung der staubförmigen Emissionen, wie:

- Unterweisung der Mitarbeiter und der Anlieferer zum Thema staubarmer Umschlag
- Evtl. Befeuchtungsmöglichkeit schaffen bei trockenem Material
- Berücksichtigung der Wind- und Wetterverhältnisse
- Abstand von Abwurf zum Abriebhaufen in vorgegebenen Rahmen halten

**Insgesamt ist daher eine relevante Erhöhung der Staubemission aus dem Kalkwerk sicher auszuschließen.** Die Änderung ruft somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit in Bezug auf die Luftqualität hervor. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG bleiben also erfüllt wie öffentliche Anforderungen an den Anlagenbetrieb gemäß § 7 BImSchG.“


Bei der Beratung am 18.20.2012 der Steinbruchkommission und des Ortschaftsrats Herrlingen wurde dem Antrag grundsätzlich zugestimmt, jedoch unter Auflagen zur Lärm- und Staubeindämmung:

Insbesondere werden folgenden Aufgaben gefordert:

- a) Aufschüttung eines Erdwalls nach Süden hin mit Bepflanzung
- b) Einhausung des Brechergebäudes (ohne Fenster)
- c) Schutz des künftigen Gewerbegebietes (Mischgebiets) westlich des Feuerwehrhauses
- d) Verzicht auf Kettenschutz der Radlader

Darüber hinaus Reinigung der Verkehrswege, weitere Rekultivierung, Abbruch der Altanlagen.

Von Gemeinderat Josef Oßwald und Gemeinderätin Dr. Andrea Haag wurde mit Antrag vom 21.10.2012 eine weitere Stellungnahme zum Änderungsantrag der Firma Märker abgegeben (siehe Anlage).

  
Franz Schmutz  
Bauamt  
Fachbereich 3.2  
Bauverwaltung, Umwelt und Bauhof

Anlage 1

## Schmutz Franz

---

**Von:** Josef Oßwald [josef.osswald.blaustein@gmx.de]  
**Gesendet:** Montag, 22. Oktober 2012 18:55  
**An:** Schmutz Franz  
**Betreff:** Änderungsantrag Märker  
**Anlagen:** header.htm

Gemeindeverwaltung  
Marktplatz 2  
89134 Blaustein

Blaustein, den 21.10.12

### Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fa. Märker

#### Zielsetzung

Durch den Untertageabbau, durch das geschlossene System der Verarbeitung sollen die Beeinträchtigungen der Bevölkerung erheblich reduziert werden.  
In den Besprechungen vom 26.07.01 wurde folgendes festgehalten:

- Beschränkung der Verarbeitung auf das Rohmaterial aus dem Herrlinger Steinbruch
- Neuordnung der Grundstücke
- Entwicklungskonzept nach Rückbau der Altanlagen (Gewerbegebiet/Mischgebiet **kein Industriegebiet**)

#### Umsetzung

Die Gewinnung des Rohstein im Untertagebau, der Transport über Bandanlagen, die Lagerung in Silos, die Verarbeitung in den Öfen und die Lagerung und Abtransport der Fertigprodukte entsprach diesen Forderungen. Die Beschickung der Öfen im Havariefall über einen Außenbrecher wurde auf 10 Tage/Jahr beschränkt, was diese Zielsetzung unterstreicht.

Die Grundstücke wurden im Einvernehmen getauscht. Seit 2001 ist die Gemeinde Blaustein Grundstückseigentümer des Gesamtareal südlich der B28.

Die Gemeinde Blaustein beantragte erfolgreich die Aufnahme in das Städtebauprogramm West.

#### Änderungsgenehmigungsvertrag der Fa. Märker

Der Antrag der Fa. Märker bezieht sich ausschließlich auf die Nutzung des Brechers. Die Ausnahmegenehmigung soll von einer Nutzungsdauer von 10 Tagen auf alle Werkzeuge eines Jahres erweitert werden.

Eine Vereinbarung über die Zufuhr von Ofensteinen ist **nicht** Gegenstand des Verfahrens.

Die Fa. Märker beantragt eine Aufnahmeleistung von 700t/Tag d.h. bei 300 Tagen

entspricht dies einer Kapazität von ca. 210.000t/a, d. heißt einer theoretischen Ladekapazität von 8.400 Lkws. Es ist anzunehmen, dass über die „Notaufgabe“ in der Regel nur externes Rohmaterial aufgenommen wird. Über den Umfang der externen Zufuhr wird keine Festlegung getroffen. Maßstab für die Begrenzung der extern zugeführten Rohsteine sollte der Anfall von **verwertbarem** Unterkorn ( z. B. Weiterverarbeitung zu Mineralbeton) aus dem Untertagebau sein. Siebschutt als Auffüllmaterial sollte nicht berücksichtigt werden. Der nutzbare Anteil wird mit 15% der Eigenproduktion (Jahresproduktion) angenommen.

### **Auswirkungen der Änderung**

- Verstärkte Lärmemission durch Brecher/Sieb
- Erhebliche Zunahme des innerbetrieblichen Verkehrs
- Größere Staubbelastung durch Verladung und Beschickung
- Erhebliche Ausweitung der Lagerflächen für Rohsteine

### **Forderungen**

- Beschränkung der Rohsteinzufuhr im Verhältnis zur örtlichen Steinproduktion (max. 15%)
- Maßnahmen zur Verringerung der Lärmimmissionen zum künftigen Mischgebiet
- Als Referenzpunkt für die Schallimmissionen und Staubimmissionen ist das Feuerwehrgerätehaus anzunehmen
- Maßnahmen zur Verringerung der Staubbildung
- Festlegung von Staubparameter

### **Umsetzung**

- Schallschutzmaßnahmen am bestehenden offenen Brecher/Sieb
- Erweiterte Einhausung der Aufnahmestation zur Staubverringerng
- Bepflanzung der Randgebiete der Lagerstätten
- Optimierung der Zu- und Abfahrtswege hinsichtlich Wegführung und Belag
- Verzicht auf Kettenschutz der Radlader
- Kontinuierliche Reinigung der Verkehrs- und Betriebsflächen

Es ist davon auszugehen, dass verschiedenen Forderungen nicht Bestandteils des Genehmigungsverfahrens durch das RP sind. Die Verwaltung wird beauftragt, durch privatrechtliche Vereinbarungen dafür Sorge zu tragen, dass der Gemeinde keine Nachteile bei der Realisierung des geplanten Gewerbegebietes als Mischgebiet entstehen.

Josef Oßwald  
Dipl.-Ing. (FH)

Dr. Andrea Haag  
Chemikerin